

gleiche oder ähnliche Verstöße. Er kann Empfehlungen dazu geben. Der P. verpflichtet den Adressaten zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Damit ist dieser gezwungen, entsprechend seiner Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit in seinem Verantwortungsbereich die Lage zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit zu ergreifen. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflicht und für die Durchführung der dem Staatsanwalt mitzuteilenden Maßnahmen trägt der jeweilige Leiter. Da der P. eine Reaktion auf Verletzungen des sozialistischen Rechts ist, trägt er Züge einer rechtlichen -> *Sanktion*. Wird dem P. nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der übergeordnete Staatsanwalt den P. bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle einlegen. Die Staatsanwaltschaft kann auch andere geeignete Maßnahmen gegen Verletzungen der Gesetzlichkeit anwenden, z. B. Hinweise, Verlangen auf Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens und auf Wiedergutmachung materiellen Schadens. Diese Verlangen können auch im P. erhoben werden. Sie sind insoweit verbindlich, als die Einleitung des geforderten Verfahrens zwingend ist. Wenn die Voraussetzungen für einen P. noch nicht bestehen, weil der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist, hat die Staatsanwalt-

schaft das Recht, vom Leiter des Organs oder von einem anderen Organ, z. B. dem übergeordneten oder einem Kontrollorgan, eine Untersuchung oder Revision, die Vorlage von Akten und Unterlagen und die Entbindung von Mitarbeitern von der Amtsverschwiegenheit zu verlangen. Werden die Gesetzesverletzungen im Verlauf der Untersuchung beseitigt, so braucht kein P. eingelegt zu werden. -> *Rechtsmittel*

Protokoll: Niederschrift bzw. rechtsverbindlich geforderte Wiedergabe des Ergebnisses einer Beratung, Untersuchung oder Feststellung in der staatlichen Tätigkeit. In der Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR wird im § 50 über ihre Verhandlungen ein stenographisches P. gefordert. Überwiegend entscheiden kollektive Leitungsorgane von Fall zu Fall über die Art der förmlichen Wiedergabe der Tagung bzw. Beratung im P. Angewandt werden Aufzeichnungen auf Magnettonband, die wörtliche oder inhaltliche Wiedergabe sowie auch die Form des Protokollierens der Entscheidungen bzw. Festlegungen. Eine besondere Bedeutung kommt dem P. auch in der Tätigkeit der Gerichte, Untersuchungsorgane u. ä. zu, z. B. im Ermittlungsverfahren und im Beweisverfahren der gerichtlichen Hauptverhandlung (Strafprozeßordnung §§ 104 und 226). -> *diplomatisches Protokoll*